

# VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER EISEN- BAHNINFRASTRUKTUR DER GRAZ-KÖFLACHER BAHN UMD BUSBETRIEB GMBH

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH**, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Salzburg, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen \_\_\_\_\_, im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die GKB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt). Die Funktion der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der GKB wird von der SCHIG auf Basis des Übertragungsvertrages zwischen SCHIG und GKB vom 21. Jänner 2005 ausgeübt.

1.2 Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahn-

Lassallestraße 9 b | 1020 Wien | Austria | T. +43 (0) 1 812 73 43 | F. +43 (0) 1 812 73 43-1700 | www.schig.com  
DVR: 2111586 | Handelsgericht Wien | FN 261480 f | BAWAG P.S.K. AG  
IBAN: AT661400000110356749 | BIC: BAWAATWW | UID: ATU61643056

Kennnummer der Benannten Stelle: 2212  
Zertifiziert nach ISO 9001

beförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das EVU hat der SCHIG auf Verlangen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen, dass es die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB, Anlage 1) erfüllt.

- 1.3 Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die gesamte Eisenbahninfrastruktur der GKB nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen in dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung angeführten Umfang.

## **2 Leistungen der GKB**

- 2.1 Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die GKB dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GKB entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) festgelegten Umfang sowie gemäß Fahrplan und die GKB erbringen die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Leistungen.
- 2.2 Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind von gegenständlichem Vertrag nicht erfasst und mit dem/n zuständigen Dienstleister/n gesondert zu vereinbaren.

## **3 Leistungen des EVU**

Sämtliche nicht von den GKB erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der GKB, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen. – Siehe Punkt 3 der AGB's (Anlage 2)

#### **4 Entgelt**

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2 von den GKB zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) sowie aus den in den SNNB (Anlage 1) festgelegten Sätzen.

#### **5 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB, Anlage 2)

#### **6 Sonstige Bestimmungen**

##### **6.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:**

6.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog

6.1.2 Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag

6.1.3 Anlage 3: Zugtrassenvereinbarung

6.2 Das EVU bestätigt, je ein Exemplar der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden SNNB (Anlage 1), den AGB (Anlage 2), der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) und dem Produktkatalog (Anlage 4) ausgehändigt erhalten zu haben.

6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der SCHIG oder den GKB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

6.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, soweit in den AGB (Anlage 2) nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

6.5 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die GKB, die SCHIG und das EVU jeweils eine erhält.



Anlage 1:

## **SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)**

Die SNNB der GKB sind im Internet unter                      verfügbar.

Anlage 2:

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung sind auf der Homepage der GKB – Link – veröffentlicht.

Anlage 3:

## ZUGTRASSENVEREINBARUNG

(Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

Nach den Punkten 1 bis 6 des Infrastrukturnutzungsvertrages vom \_\_\_\_\_ abgeschlossen  
zwischen

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH**, Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, im Folgenden GKB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen \_\_\_\_\_, im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

### 1. Basisleistungen der GKB

1.1 Die SCHIG gestattet im Namen und auf Rechnung der GKB dem EVU vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ die Nutzung der gesamten Eisenbahninfrastruktur der GKB, gemäß den ausgearbeiteten Fahrplanunterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung sind. Verkehrstage, Saisonierung, Anzahl der Züge je Verkehrstag und Zugart ergeben sich aus den Fahrplanunterlagen.

1.2 Die GKB teilen gemäß Punkt 11.3 AGB dem/der vom EVU unter Punkt 5 genannten Ansprechpartner/stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position eines Zuges mit.

- 1.3 Die GKB informieren das EVU bzw. leisten ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte 14 und 15 AGB.
- 1.4 Das EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der GKB gemäß der in Punkt 1.1 genannte Fahrwegskapazität an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen.

Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GKB während der laufenden Fahrplanperiode oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bedarf einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesene Fahrwegskapazität ergeben sich aus den jeweils von den GKB auszuarbeitenden Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

## **2 Leistungen des EVU**

Das EVU stellt sicher, dass den GKB spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorliegt.

Alle übrigen Leistungen werden vom EVU selbst erbracht.

## **3 Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen**

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes 5 AGB entsprechen. Die wagentechnische Untersuchung bzw. die Bremsprobe erfolgt durch das EVU.

## **4 Entgelt für die Nutzung der GKB-Eisenbahninfrastruktur**

- 4.1 Die Preise für die Zugfahrt und für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die GKB richten sich nach dem jeweils gültigen Produktkatalog (Anlage 4).
- 4.2 Die Endabrechnung erfolgt auf Basis der für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der GKB jeweils geltenden Benützungsentgeltbestimmungen und den vom EVU



tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie genutzten Eisenbahninfrastrukturanlagen.

4.3 Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart: 14 Tage netto (ohne Abzug)

## 5 **Ansprechpartner**

5.1 Die GKB benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Köflacher Gasse 35-41

8020 Graz

Tel.:

Fax.:

e-mail:

5.2 Das EVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

5.3 Die SCHIG benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

SCHIG mbH

Stab Eisenbahninfrastruktur Services

Peter Paczelt

T. +43 (0) 1 812 73 43 - 1008

F. +43 (0) 1 812 73 43 - 1700

[schig.eis@schig.com](mailto:schig.eis@schig.com) | [www.schig.com](http://www.schig.com)